

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

15. Oktober 2020
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **41.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 22. Oktober 2020, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Während der Sitzung sind die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten, und es wird empfohlen, eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen.

Tagesordnung:

- 1. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtrat Dirk Stochla
- 101.18.1879 -
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 2. Mai 1994 in der Fassung der Vierten Änderung vom 7. November 2011 (Fünfte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich
- 101.18.1882 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

3. Verzicht auf automatisierte Gesichtserkennung

2 von 2

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout
- 101.18.1827 -

4. Feste und bezahlte Aufstellflächen für E-Scooter

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann
- 101.18.1899 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr)

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Niederschrift

über die 41. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am Donnerstag, 22. Oktober 2020, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

23. Oktober 2020

1 von 6

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Petra Ullrich, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD

Christiane Miehe, Mitglied, SPD

(Vertretung für Dr. Günther Schnell)

Anja Möller, Mitglied, SPD

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Holger Augustin, Mitglied, CDU

Valentino Lipardi, Mitglied, CDU

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne

Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke

(ab 17.06 Uhr, TOP 2)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Schriftführung

Sabine John, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Freie Wähler (WfK)

Gerd Walter, Vertreter des Behindertenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Dr. Johannes Kuntze, Rechtsamt

Tagesordnung:

2 von 6

- | | |
|---|-------------|
| 1. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ | 101.18.1879 |
| 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 2. Mai 1994 in der Fassung der Vierten Änderung vom 7. November 2011 (Fünfte Änderung) | 101.18.1882 |
| 3. Verzicht auf automatisierte Gesichtserkennung | 101.18.1827 |
| 4. Feste und bezahlte Aufstellflächen für E-Scooter | 101.18.1899 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 15. Oktober 2020 ordnungsgemäß einberufene 41. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. **Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1879 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Frauenförderplan für die Zeit bis zum 31.12.2019 zur Kenntnis (Anlage 1).
- b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage 2 beigefügten Frauenförderplan ab 01.01.2020 sowie die als Anlage 3 beigefügten Zielvorgaben für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2023.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: AfD, Kasseler Linke, WfK
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“, 101.18.1879, wird **zugestimmt**.

3 von 6

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Ullrich

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 2. Mai 1994 in der Fassung der Vierten Änderung vom 7. November 2011 (Fünfte Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1882 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 2. Mai 1994 in der Fassung der Vierten Änderung vom 7. November 2011 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: AfD, WfK

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 2. Mai 1994 in der Fassung der Vierten Änderung vom 7. November 2011 (Fünfte Änderung), 101.18.1882, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Augustin

3. Verzicht auf automatisierte Gesichtserkennung
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.1827 -

4 von 6

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, stets aktuell zu veröffentlichen, welche Überwachungstechnologien von Ordnungsbehörden und Polizei in der Stadt Kassel eingesetzt werden. Der Einsatz neuer Technologien ist den Stadtverordneten vor dem Einsatz anzukündigen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel erkennt die großen Gefahren und den schweren Eingriff in die Grundrechte und Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger durch den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware. Deswegen schließt sie für ihren Zuständigkeitsbereich den Einsatz von Technologien aus, die Personen anhand biometrischer Merkmale in Videoaufzeichnungen identifizieren und fordert den Oberbürgermeister und die Polizei auf, im Stadtgebiet ebenfalls auf den Einsatz dieser Technologie zu verzichten.
3. Der Magistrat wird aufgefordert, mit der Deutschen Bahn Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel auch am Bahnhof Wilhelmshöhe die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor den schwerwiegenden Eingriffen durch die Gesichtserkennung zu schützen.

Stadtverordneter Berkhout, Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten, begründet den Antrag.

In Rahmen der sich anschließenden Diskussion zieht Stadtverordneter Berkhout, Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten, den Antrag zurück.

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

4. Feste und bezahlte Aufstellflächen für E-Scooter

5 von 6

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1899 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Auf die kommerzielle Nutzung des öffentlichen Raums zum Abstellen von E-Scootern wird die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren angewendet. Für die Genehmigung der Abstellflächen für E-Scooter kommerzieller Anbieter werden vorrangig Parkplatzflächen genutzt.

Stadtverordnete Kaufmann, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag.

Stadtverordnete Ullrich, SPD-Fraktion, bringt den Änderungsantrag ein und begründet diesen.

➤ Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, ob ~~Auf die kommerzielle Nutzung des öffentlichen Raums zum Abstellen von E-Scootern~~ wird die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren **auf die kommerzielle Nutzung des öffentlichen Raums zum Abstellen von E-Scootern angewendet werden kann.** ~~Für die Genehmigung der Abstellflächen für E-Scooter kommerzieller Anbieter werden vorrangig Parkplatzflächen genutzt.~~

Stadtrat Stochla gibt einen Überblick über den aktuellen rechtlichen Stand und beantwortet im Anschluss die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: AfD, WfK

den

Beschluss

6 von 6

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion betr. Feste und bezahlte Aufstellflächen für E-Scooter, 101.18.1899, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, ob die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren auf die kommerzielle Nutzung des öffentlichen Raums zum Abstellen von E-Scootern angewendet werden kann.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: AfD, WfK

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Feste und bezahlte Aufstellflächen für E-Scooter, 101.18.1899, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Jürgens

Ende der Sitzung: 17:40 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Sabine John
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.1879

29. September 2020
1 von 1

Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Frauenförderplan für die Zeit bis zum 31.12.2019 zur Kenntnis (Anlage 1).
- b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage 2 beigefügten Frauenförderplan ab 01.01.2020 sowie die als Anlage 3 beigefügten Zielvorgaben für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2023.

Begründung:

Nach den Regelungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) ist für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ ein eigener Frauenförderplan aufzustellen. Dieser sowie die Zielvorgaben hierzu sind der Stadtverordnetenversammlung über die Betriebskommission und den Magistrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zu den Zielvorgaben ist entsprechend zu berichten.

Der Personalrat des Eigenbetriebes hat den Vorlagen zugestimmt. Die Gleichstellungsbeauftragte wurde entsprechend den Anforderungen des HGIG beteiligt.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 2. September 2020 zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage am 28. September 2020 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

**Bericht zum Frauenförderplan
für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“
für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019**

Nach dem Hessischen Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG - zuletzt geändert am 20.12.2015) hat die Betriebskommission der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht über die Entwicklung des Frauenanteiles der Gesamtbeschäftigten sowie über sonstige Maßnahmen aufgrund des Frauenförderplanes und des HGIG (§ 6 Abs. 3 HGIG) vorzulegen.

Die aktuellen Zielvorgaben waren bis zum 30. Juni 2019 festgelegt worden. Im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten wurden diese bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Der aktuelle Bericht basiert auf der Grundlage des mit Wirkung vom 01. Juli 2014 in Kraft getretenen Frauenförderplans und umfasst die tatsächliche Entwicklung des Frauenanteils für den Zeitraum 01. Juli 2016 bis 31. Dezember 2019.

Tatsächliche Entwicklung vom 01. Juli 2016 bis 31. Dezember 2019

In dem o. g. Zeitraum ergeben sich folgende Entwicklungen des Anteils weiblicher Beschäftigter:

| | 30.06.2016 | 31.12.2019 | Differenz in Prozentpunkten |
|--|-------------------|-------------------|------------------------------------|
| Gesamtbeschäftigte | 17,60 % | 18,25 % | + 0,65 |
| Ausbildung | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 |
| Straßenreinigung, Abfallentsorgung einschl. Recyclinghöfe | 8,24 % | 9,68 % | + 1,44 |
| Verwaltung | 55,13 % | 53,42 % | - 1,71 |

Im Bereich der Ausbildung wird seit 2019 wieder überproportional ausgebildet. Zurzeit sind zwei Ausbildungsplätze mit Männern besetzt. In 2020 ist die Besetzung von 4 Ausbildungsplätzen (Berufskraftfahrer/in, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Kfz.-Mechatroniker/in und Kauffrau/-mann für Büromanagement) geplant. In 2019 wurde ein Auszubildender nach Abschluss der Ausbildung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Gesamtbetrieblich hat sich der Frauenanteil um 0,65 % erhöht.

Im gewerblichen Bereich konnte im Rahmen der allgemeinen Fluktuation der Frauenanteil um 1,44 % erhöht werden.

Im Bereich der Verwaltung wurden die Zielvorgaben sogar übertroffen; trotzdem ist dort der Frauenanteil leicht gesunken.

Durch bedarfsorientierte betrieblich unterstützte Qualifizierungsmaßnahmen ist es einigen Beschäftigten im Rahmen der Personalentwicklung ermöglicht worden, sich fachlich weiterzuentwickeln (z. B. Bilanzbuchhalter, Kfz.-Meister, Führerscheine).

Den Wünschen der Beschäftigten nach individuell flexibler Arbeitszeitgestaltung wurde entsprochen. Durch die Einführung des neuen Brückenteilzeitgesetzes sind auch verschiedene Arbeitszeitmodelle für die Beschäftigten entwickelt worden.

Auch im gewerblichen Bereich wurde die Inanspruchnahme der Elternzeit durch die Väter genutzt.

Durch den demografischen Wandel und die allgemeine Situation auf dem Arbeitsmarkt ist es im handwerklich/technischen Bereich nach wie vor schwierig, interessierte und geeignete Bewerberinnen für den Eigenbetrieb zu gewinnen. Für den in Beschäftigungsprogrammen eingesetzten Personenkreis konnten – wie in der Vergangenheit – wegen Nichterfüllung bestimmter Fördervoraussetzungen keine geeigneten Bewerberinnen vermittelt werden.

Für Beschäftigte in Leitungsfunktionen ist der aktuelle Frauenförderplan ein Instrument für ihre Führungsaufgaben.

Veränderung der Beschäftigtenzahlen (Kopfzahlen)

| | am 30.06.2016 | | am 31.12.2019 | | Differenz in Prozentpunkten |
|---|------------------|------------------------|---------------|------------------------|--------------------------------|
| | Anzahl | davon weiblich in % | Anzahl | davon weiblich in % | |
| Gesamtbeschäftigte | 392 | | 389 | | |
| davon männlich | 323 | | 318 | | |
| davon weiblich | 69 | 17,60 | 71 | 18,25 | +0,65 |
| Straßenreinigung und Abfallent- sorgung einschl. Recyclinghöfe | 267 | | 279 | | |
| davon männlich | 245 | | 252 | | |
| davon weiblich | 22 | 8,24 | 27 | 9,68 | +1,44 |
| Werkstatt | 18 | | 18 | | |
| davon männlich | 18 | | 18 | | |
| davon weiblich | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0,00 |
| Verwaltung (ohne Beamte) | 78 | | 73 | | |
| davon männlich | 35 | | 34 | | |
| davon weiblich | 43 | 55,13 | 39 | 53,42 | -1,71 |
| Ausbildung | 1 | | 2 | | |
| davon männlich | 1 | | 2 | | |
| davon weiblich | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0,00 |

Karrierechancen
Bildung
Mutterschutz
Frauenanteil
fördern
engagiert
verantwortungsbewusst
Verantwortung
Führungsposition

Frauenförderplan

Kommunikativ
zuverlässig
nachhaltig
konsequent
Führungskraft
Gleichstellung
Chancengleichheit
Entscheidung

| | Inhaltsübersicht | Grundlage HGIG | Seite |
|-------------|--|---------------------------|--------------|
| | Präambel | | 3 |
| I. | Ziele des Frauenförderplans | | 3 |
| II. | Personalbeschaffung/ Stellenbesetzungen | §§ 8 - 11 | 4-5 |
| | Verfahren | | 4 |
| | Stellenausschreibungen | | 4 |
| | Vorstellungsgespräche | | 4 |
| | Auswahlentscheidungen | | 4 |
| III. | Personalentwicklung | § 12 | 5-6 |
| | Grundsätze | | 5 |
| | Ausbildung | | 5, 6 |
| | Fortbildung | | 6 |
| IV. | Vereinbarkeit von Beruf und Familie | § 14 | 6-7 |
| | Teilzeitbeschäftigung | | 6 |
| | Beurlaubung | | 7 |
| V. | Schlussbestimmungen | | 7 |
| | Inkrafttreten/Geltungsdauer | | 7 |
| | Bekanntgabe | | 7 |
| | Salvatorische Klausel | | 7 |

Präambel

Der Eigenbetrieb verpflichtet sich mit diesem Frauenförder- und Gleichstellungsplan (§ 6 HGIG), auch weiterhin die Chancengleichheit aller Geschlechter zu verbessern. Führungskräfte sollen den Mehrwert von gemischten Teams in allen Bereichen fördern und sich für gleiche Chancen von Frauen und Männern entsprechend ihren fachlichen und persönlichen Potenzialen einsetzen.

Der Frauenförderplan soll Frauen im Eigenbetrieb motivieren, aktiv ihre weitere berufliche Entwicklung anzugehen und die beruflichen Ziele noch konsequenter zu verfolgen.

Die Stadtreiniger Kassel verpflichten sich, einen wesentlichen Beitrag für eine gute Entwicklung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu leisten¹.

I. Ziele des Frauenförderplans

Auf Basis der gesetzlichen Grundlagen regelt der Frauenförderplan spezifische Anforderungen und Maßnahmen des Eigenbetriebs Die Stadtreiniger Kassel. Der Frauenförderplan ist damit verbindliche Grundlage für die gezielte Förderung von Frauen bei personellen und organisatorischen Maßnahmen. Damit haben unsere Führungskräfte ein Instrument, im Rahmen der Personalentwicklung auch der Frauenförderung gerecht zu werden.

Insbesondere werden im Eigenbetrieb neben dem gesetzlichen Auftrag folgende Ziele verfolgt:

- Frauenförderung als gelebte Praxis durch Führungskräfte
- Erhöhung des Frauenanteils in höheren Entgeltgruppen und Führungspositionen
- Potenzialerkennung und -förderung

Maßnahmen zur Frauenförderung können im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten auch zur Beseitigung der Unterrepräsentanz von Männern entsprechend angewandt werden.

¹ Die Formulierung „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ beinhaltet sowohl „Vereinbarkeit von Beruf und Kinder“ als auch „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“.

II. Personalbeschaffung/Stellenbesetzung

Verfahren

Stellenbesetzungen werden neben den gesetzlichen Anforderungen nach folgendem betrieblichen Ablaufverfahren vorgenommen:

1. Festlegung der Anforderungen und Rahmenbedingungen (detailliert) für die zu besetzende Stelle (Anforderungsprofil / Schlüsselqualifikation).
2. Stellen sind grundsätzlich intern auszuschreiben.
3. Vorauswahl der Bewerber*innen für Vorstellungsgespräch unter Berücksichtigung der festgelegten Anforderungen an die Stelle.
4. Festlegung von spezifischen Bewertungskriterien für die zu besetzende Stelle.
5. Bewertungen der zu erfüllenden Voraussetzungen an die Stelle durch Punktesystem.
6. Auswertung nach dem festgelegten Punktesystem.

Bei Entscheidungsprozessen werden damit Anforderungen von Arbeitsplätzen mit den idealen Fähigkeiten der Bewerber*innen in Einklang gebracht. Bei Bedarf werden diese Abläufe optimiert und ggf. sukzessive um weitere Elemente ergänzt.

Daneben sind bei Ausschreibungen, Vorstellungsgesprächen und Auswahlentscheidungen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, folgende Festlegungen zu beachten:

Stellenausschreibungen

Ausschreibungstexte werden in Abstimmung mit der Frauenbeauftragten erstellt. Stellenausschreibungen enthalten je nach Art der Ausschreibung besondere Zusätze, die stellenspezifisch mit den Verantwortlichen abgestimmt werden.

Sie sind so zu gestalten, dass sie für Bewerber*innen gleichermaßen ansprechend sind und enthalten besondere Zusätze, damit sich Frauen gezielt angesprochen fühlen.

Vorstellungsgespräche

Bei entsprechender Bewerbernachfrage werden ebenso viele Frauen wie Männer bzw. alle Bewerber*innen zu Vorstellungsgesprächen eingeladen, soweit sie die vorgesehenen Anforderungsprofile der zu besetzenden Stelle erfüllen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird bei der Auswahl der Bewerber*innen beteiligt.

Auswahlentscheidungen

Für die Auswahlentscheidung sind Eignung, Befähigung und Qualifikation nach den Anforderungen der zu besetzenden Stelle(n) maßgebend.

Die zu erfüllenden Voraussetzungen an die Stelle(n) erfolgen anhand einer Bewertungsmatrix. Hierfür werden stellenspezifisch Übersichten zur Bepunktung erstellt. Dabei kann individuell auch eine Gewichtung der Bepunktung festgelegt werden (z. B. doppelte Wertung eines Kriteriums der Stelle). Die Bewertung der Bewerber*innen erfolgt vom Auswahlgremium. Die Ergebnisse aller Bewertungen werden in einer Matrix dargestellt. Diese ist Grundlage für die Auswahlentscheidung.

Außerbetrieblich erworbene Kompetenzen oder durch Familienarbeit erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen, die zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen der Stelle beitragen, sind angemessen zu berücksichtigen.

Bewerbungen von Beschäftigten, die zur Vertretung von Vakanzen durch Familienarbeit eingesetzt sind, werden bei Stellenbesetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Übernahme von Führungspositionen ist grundsätzlich auch in Teilzeit möglich.

III. Personalentwicklung

Grundsätze

Der Eigenbetrieb hat sich im Rahmen der Personalentwicklung eine zielgerichtete Förderung aller Beschäftigten zur (Grundsatz-)Aufgabe gemacht, um bei den vielfältigen betrieblichen Anforderungen ideal zu agieren. Die Personalentwicklung des Eigenbetriebs orientiert sich dabei an Prozessen, die das Leistungs- und Lernpotenzial von Beschäftigten erkennt, erhält und nach den betrieblichen Bedürfnissen verwendungs- und entwicklungsbezogen fördert.

Grundlage für die Personalentwicklung ist ein Personalentwicklungskonzept zur Weiterentwicklung der fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen aller Beschäftigten des Eigenbetriebs.

Ausbildung

Es werden bedarfsorientierte Ausbildungsplätze geschaffen und angeboten. Durch anschließende Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten soll die Attraktivität des Eigenbetriebs erhöht werden. Durch die Teilnahme an Ausbildungsmessen oder durch das Angebot von Berufsinformationstagen und/oder Praktika wird z. B. in Schulen aktiv geworben.

Daneben wird der Eigenbetrieb Ausbildung verstärkt in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern ermöglichen.

Anzeigen oder andere öffentlichkeitswirksame Medien für Ausbildungsplätze werden so gestaltet, dass sich Frauen gezielt angesprochen fühlen.

Fortbildung

Betriebliche Fortbildungen sollen so gestaltet sein, dass keine Teilnahmehindernisse durch die Wahrnehmung von Aufgaben zur Familienbetreuung bestehen. Bei Bedarf können hier auch betriebliche Hilfen direkt angeboten oder koordiniert werden. § 12 (4) HGlG ist hierbei zu beachten.

Interne Fortbildungen für Führungskräfte oder für die Vorbereitung zur Übernahme von Führungsaufgaben sollen Lerninhalte zu Gleichstellungsfragen und zum Frauenförderplan enthalten.

Beschäftigten in Elternzeit oder Sonderurlaub wegen Familienarbeit sollen geeignete Fortbildungen ebenfalls angeboten werden.

Zur Vorbereitung auf die Übernahme anderer Aufgaben (z. B. Funktionen in Bereichen mit Frauenunterrepräsentanz, höherwertige Tätigkeiten oder Führungspositionen) sind für Frauen ggf. spezifische Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

IV. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Durch betriebliche Rahmenbedingungen soll den Beschäftigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert und auch Männern die Übernahme von Familienarbeit ermöglicht werden. Dies geschieht insbesondere durch flexible Arbeitszeiten, Beurlaubungen und alternative Arbeitsformen.

Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Funktionsebenen und Beschäftigungsgruppen - vorwiegend am bisherigen Arbeitsplatz - zu ermöglichen.

Beschäftigte werden über Möglichkeiten und Auswirkungen zur Teilzeitarbeit gleichermaßen informiert.

Wünsche nach Arbeitszeitaufstockung von Teilzeitbeschäftigten werden vorrangig vor Neueinstellungen berücksichtigt.

Neue Arbeitszeitmodelle werden weiterhin erprobt und angeboten. Sie müssen den Bedürfnissen der Beschäftigten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Familienbetreuung im Einklang mit den betrieblichen Anforderungen entsprechen.

Beurlaubung

Beurlaubungen zur Familienbetreuung – u. a. Elternzeit – sind grundsätzlich in allen Funktionsebenen und Beschäftigungsgruppen zu ermöglichen. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Beschäftigte werden über Möglichkeiten und Auswirkungen informiert.
- Bei Rückkehr aus der Elternzeit (oder Teilen davon) sowie Beurlaubungen wegen sonstiger Familienbetreuung bis zur Gesamtdauer von drei Jahren wird den Beschäftigten die Rückkehr möglichst auf den gleichen Arbeitsplatz garantiert.
- Wenn die Beurlaubung auf Antrag der Beschäftigten vorzeitig beendet wird oder die Beurlaubung länger als drei Jahre dauert, soll die Rückkehr an einen gleichwertigen Arbeitsplatz ermöglicht werden.
- Beurlaubten Beschäftigten ist der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten/Geltungsdauer

Dieser Frauenförderplan tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und endet mit der Befristung des HGIG am 31. Dezember 2023. Bei Verlängerung des HGIG über den 31. Dezember 2023 hinaus, verlängert sich dieser Frauenförderplan entsprechend – längstens bis zum 31. Dezember 2025.

Bekanntgabe

Dieser Frauenförderplan ist allen Beschäftigten in geeigneter Form bekannt zu geben und gilt als verbindliche Arbeitsgrundlage für Führungskräfte.

Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Klausel(n) dieses Frauenförderplans aufgrund von Änderungen und Ergänzungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Frauenförderplans im Übrigen nicht. Der Eigenbetrieb verpflichtet sich, die unwirksame(n) Klausel(n) durch rechtswirksame Regelungen zu ersetzen, die der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb

„Die Stadtreiniger Kassel“ gemäß § 5 HGIG für die Zeit

vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023

Verbindliche Zielvorgaben sind für jeweils drei Jahre in Prozent bezogen auf den Anteil der Frauen bei Einstellungen und Beförderungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, festzulegen.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation durch SARS – CoV 2 und den damit verbundenen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren des Frauenförderplans nebst der Zielvorgaben und deren Umsetzung wird der Zeitraum um 1 Jahr bis zum 31. Dezember 2023 einvernehmlich verlängert.

Unsere Zielvorgaben werden durch Marktgegebenheiten (z. B. Verpackungsgesetz, Einsammlung von Leichtverpackungen usw.) beeinflusst. Daraus resultiert ein Bestand an befristet Beschäftigten.

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 sind Stellenbesetzungen nur durch Ersatz von Altersabgängen oder allgemeinen Fluktuationsausgleich vorgesehen. Aber durch Änderungen bei der Stadtentwicklung (z. B. höhere Einwohnerzahlen, Neuerschließung von Baugebieten), bei Vorschriften und Gesetzen kann es zu weiteren Stellenbesetzungen kommen. Dabei sollen freiwerdende qualifizierte Stellen durch Bedarfsausbildungen (z. B. Berufskraftfahrer*innen) besetzt werden. Aus heutiger Sicht wird es nicht möglich sein, alle Stellen nur aus vorhandenen Personalbeständen zu besetzen.

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 wird Frauenförderung durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- Attraktive Stellen und transparente Stellenbesetzungsverfahren
- Inner- und außerbetriebliche Weiterqualifizierung(en) als Vorbereitung zur Übernahme von höherwertigen Aufgaben/Tätigkeiten im Betrieb
- Individuelle, betriebliche Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie als gelebter Baustein der Führungskultur im Betrieb
- Angebot von frühzeitigen Rückkehrgesprächen für Mitarbeiter*innen aus der Elternzeit
- Jährlicher (Zwischen)-bericht

| Berufsfeld/Berufsgruppe | | Prognose Veränderungen bis 31. Dezember 2023 | | | | | | | |
|----------------------------------|--------|--|----|-----|-------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|-----------------------|
| | | gesamt | w | m | Frauenanteil in % | Abgänge ¹ | Fluktuation ² | Stellen ³ | Rückkehr ⁴ |
| Verwaltung | Beamte | 1 | 0 | 1 | 0,0 | 5,01 | 4 | 0 | 1 |
| | Besch. | 73 | 39 | 34 | 53,42 | | | | |
| Kantine, Hausmeister, Baukolonne | Besch. | 13 | 4 | 9 | 30,77 | | | | |
| Abteilung Betrieb | | | | | | | | | |
| Straßenreinigung | Besch. | 126 | 23 | 103 | 18,25 | 11 | 5 | 0 | 0 |
| Müllabfuhr | Besch. | 83 | 0 | 83 | 0,0 | 5 | 3 | 0 | 0 |
| Kraftfahrer | Besch. | 55 | 4 | 51 | 7,27 | 5 | 0 | 0 | 0 |
| Recyclinghöfe | Besch. | 15 | 0 | 15 | 0,0 | 2 | 1 | 0 | 0 |
| Werkstatt | Besch. | 17 | 0 | 17 | 0,0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Beschäftigungsprogramme | Besch. | 2 | 0 | 2 | 0,0 | 0 | 2 | 0 | 0 |

¹ voraussichtliche Altersabgänge

² Annahme Fluktuation gem. Durchschnitt der letzten 3 Jahre ohne Altersabgänge

³ Schätzung der zusätzlich zu besetzenden Stellen in den nächsten 4 Jahren

⁴ voraussichtliche Rückkehrfälle nach Elternzeit/Sonderurlaub

Festlegung der Zielvorgaben in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen bis Dezember 2023

| Besoldungs-/ Entgeltgruppe | Gesamt | weiblich | männlich | Frauen- anteil in % | Abgänge | Fluktuation | Stellen | Rückkehr | Ziele VzÄ Erhöhung Frauenanteil | Ziele in % zu Gesamt |
|---------------------------------------|---------------|-----------------|-----------------|--------------------------------|----------------|--------------------|----------------|-----------------|--|---------------------------------|
| A15 | 1 | 0 | 1 | 0,00 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0% |
| EG 13 | 6 | 1 | 5 | 16,67 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0% |
| EG 12 | 1 | 1 | 0 | 100,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0% |
| EG 11 | 8 | 1 | 7 | 12,50 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0% |
| EG 10 | 10 | 2 | 8 | 20,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0% |
| EG 9b | 9 | 5 | 4 | 55,56 | 0 | 2 | 0 | 0 | 1 | 11% |
| EG 9a | 10 | 4 | 6 | 40,00 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 10% |
| EG 8 | 19 | 13 | 6 | 68,42 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0% |
| EG 7 | 4 | 0 | 4 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0% |
| EG 6 | 17 | 9 | 8 | 52,94 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0% |
| EG 5 | 73 | 6 | 67 | 8,22 | 8,5 | 1 | 0 | 0 | 5 | 7% |
| EG 4 | 34 | 0 | 34 | 0,00 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0% |
| EG 3 | 101 | 3 | 98 | 2,97 | 5,51 | 3 | 0 | 0 | 3 | 3% |
| EG 2Ü | 92 | 25 | 67 | 27,17 | 10 | 7 | 0 | 0 | 9 | 10% |
| EG 2 | 1 | 0 | 1 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | - | - |
| EG 1 | 1 | 0 | 1 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | - | - |

Vorlage Nr. 101.18.1882

30. September 2020
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 2. Mai 1994 in der Fassung der Vierten Änderung vom 7. November 2011 (Fünfte Änderung)

Berichtersteller/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel vom 2. Mai 1994 in der Fassung der Vierten Änderung vom 7. November 2011 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Auf Initiative des Behindertenbeirates soll die Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenbeirates in der Stadt Kassel (Behindertenbeiratssatzung) angepasst werden.

Um mehr Menschen mit Behinderungen Teilnahmemöglichkeiten zu eröffnen, soll v.a. der Kreis derjenigen Interessensverbände, die nach § 2 Behindertenbeiratssatzung zur Entsendung von Vertretern in die zur Wahl des Behindertenbeirats berechtigten Delegiertenversammlung berechtigt sind, erweitert und angepasst werden. Neben weiteren, hauptsächlich redaktionellen Änderungen soll die Behindertenbeiratssatzung sprachlich an das Bundesteilhabegesetz angepasst werden.

Der Behindertenbeirat hat die Änderung in seiner Sitzung vom 26. Juni 2020 beschlossen.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen im Einzelnen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19. Oktober 2020 behandeln.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 2 Synopsis

| ALTE FASSUNG | NEUE FASSUNG |
|--|---|
| § 1 Bildung und Aufgaben | § 1 Bildung und Aufgaben |
| <p>(2) Der Behindertenbeirat ist die gewählte und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel, die anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG sind. Gesetzliche Vertreter sind den Behinderten gleichgestellt.</p> | <p>(2) Der Behindertenbeirat ist die gewählte und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel, die anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung nach § 2 SGB IX oder diesen gleichgestellt sind. Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind den Behinderten Menschen mit Behinderung gleichgestellt.</p> |
| <p>(3) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen Behinderter gegenüber den städtischen Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Behinderten befaßt sind, im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu vertreten.</p> <p>Dies bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude - behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten - Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere öffentlicher Nahverkehr - praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Behinderte betrifft - Integration Behinderter in Kindergärten und Schulen, Schulplanung und Kindergartenplanung - Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung - Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung Behinderter - Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten - Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für Behinderte, insbesondere Sozialhilfe soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht - Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet - Planungen und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe | <p>(3) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen Behinderter von Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Behinderten Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu vertreten.</p> <p>Dies bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude, - behindertengerechte barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten, - Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere öffentlicher Nahverkehr, - praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Behinderte Menschen mit Behinderung betrifft, - Integration Behinderter von Menschen mit Behinderung in Kindergärten und Schulen, Schulplanung und Kindergartenplanung, - Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, - Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung Behinderter von Menschen mit Behinderung, - Schaffung behindertengerechten von barrierefreiem Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten, - Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für Behinderte Menschen mit Behinderung, insbesondere Sozialhilfe, soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht, |

| | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Behinderten in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören. | <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und ambulanten Diensten im Stadtgebiet, - Planungen und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe, - Beratung von Behinderten Menschen mit Behinderung in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören. |
| <p>(4) Der Behindertenbeirat soll vor einer Entscheidung von übergeordneter, allgemeiner Bedeutung der Stadt in einer Frage, die zu seinem Aufgabenbereich gehört, Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Hierfür ist dem Behindertenbeirat in der Regel eine Frist von sechs Wochen einzuräumen. Der Behindertenbeirat kann zu Fragen, die zu seinen Aufgaben gehören, der Stadt Vorschläge unterbreiten, wenn er eine Entscheidung für notwendig hält. Zu den Vorschlägen des Behindertenbeirates hat die Stadt sich in der Regel einer Frist von 6 Wochen zu äußern. Dies gilt nicht für Empfehlungen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.</p> | <p>(4) Der Behindertenbeirat soll vor einer Entscheidung von übergeordneter, allgemeiner Bedeutung der Stadt in einer Frage, die zu seinem Aufgabenbereich gehört, Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Hierfür ist dem Behindertenbeirat in der Regel eine Frist von sechs Wochen einzuräumen. Der Behindertenbeirat kann zu Fragen, die zu seinen Aufgaben gehören, der Stadt Vorschläge unterbreiten, wenn er eine Entscheidung für notwendig hält. Zu den Vorschlägen des Behindertenbeirates hat die Stadt sich in der Regel in- nerhalb einer Frist von sechs Wochen zu äußern. Dies gilt nicht für Empfehlungen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.</p> |
| | <p>(6) Das Recht des Behindertenbeirats, einen Antrag in die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung einzubringen, wird durch den Vorstand des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit dem Behindertenbeirat ausgeübt.</p> |
| <p>§ 2 Delegiertenversammlung</p> | <p>§ 2 Delegiertenversammlung</p> |
| <p>(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <p>a) Delegierten, die von den nachstehend aufgeführten Vereinen, Verbänden und Organisationen entsandt werden.</p> <p>Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Aids- Hilfe Kassel 1.2 Allergie-, Neurodermitis- und Asthmahilfe Hessen e. V. 1.7 Behindertensportgemeinschaft Kassel 1951 e. V. 1.9 Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. 1.12 Bundesverband der Kehlkopfloren 1.14 Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke 1.15 Deutsche Ilco Kassel | <p>(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <p>a) Delegierten, die von den nachstehend aufgeführten Vereinen, Verbänden und Organisationen entsandt werden. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. ADHS Erwachsenen Selbsthilfegruppe (ADHS Deutschland e. V.) 1.1 2. Aids- Hilfe Kassel 1.54 3. AK Arbeitskreis Down Syndrom Kassel 4. Akne inversa - Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige 5. Allianz gegen Brustkrebs e. V. 1.2 6. Allergie-, Neurodermitis- und Asthmahilfe Hessen e. V. (Kassel) 7. Arbeitskreis Pankreatektomierten - AdP (Regionalgruppe Kassel) 1.54 8. AK Arbeitskreis Down Syndrom Kassel 9. Asbestose - Selbsthilfegruppe Kassel-Borken-Nordhessen e. V. |

- 1.16 Deutsche Rheuma-Liga Kassel
- 1.17 Deutsche Parkinson-Vereinigung
- 1.18 Deutsche Sarkoidose Vereinigung
- 1.20 Verband Hörgeschädigter Kassel e. V.
- 1.22 Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter fag e. V.
- 1.24 Freunde der Wirbelsäulen Erkrankten
- 1.30 Kuratorium der Gehörlosen Ortsverband Kassel
- 1.31 Landesverband der Gehörlosen Ortsverband Kassel
- 1.33 Lebenshilfe Ortsverein Kassel e. V.
- 1.34 Ludwig-Noll-Verein
- 1.35 Morbus Crohn und Colitis ulcerosa
- 1.36 Morbus Bechterew
- 1.37 MS-Kontaktgruppe
- 1.38 MS-Selbsthilfegruppe
- 1.39 Parkinson Club U 40
- 1.41 Selbsthilfegruppe Epilepsie
- 1.42 Selbsthilfegruppe Sklerodermie Kassel
- 1.44 Stottererselbsthilfe
- 1.49 Menschen zuerst - Kassel, People First Gruppe
- 1.51 Selbsthilfegruppe Morbus Behcet
- 1.52 Selbsthilfegruppe Polio
- 1.53 SHG „Freie Diabetiker“
- 1.54 AK Down Syndrom
- 1.55 SHG-Chronische Schmerzen Kassel
- 1.56 SHG „Einsam - Gemeinsam kämpfen“
- 1.57 SHG Narkolepsie Deutschland e. V.
- 1.58 V.S.A.B. Kassel e. V.

Die Zusammensetzung der zukünftigen Delegierten gem. Buchstabe a wird vom Vorstand des Behindertenbeirates in Abstimmung mit der Geschäftsstellenleitung bestimmt.

- b) aus nicht organisierten Behinderten, die in einer gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung näher bestimmten Wahlversammlung gewählt werden.

Gruppen mit weniger als 10 Mitgliedern können einen, Gruppen mit 10 bis 20 Mitgliedern können 2 und Gruppen mit mehr als 20 Mitgliedern können 3 Delegierte

- 10. ASBH - Arbeitsgemeinschaft Spina bifida - Hydrocephalus Kassel-Nordhessen
- ~~1.7~~ 11. Behindertensportgemeinschaft Kassel 1951 e. V.
- 12. Bipolar Selbsthilfegruppe Kassel
- ~~1.9~~ 13. Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. (Kassel)
- 14. Borderline Trialog Kassel e. V. (Untergruppen: Angehörige, „Kaleidoskop“, Rabenmütter)
- 15. Borreliose Selbsthilfegruppe Kassel Stadt und Land e. V.
- 16. Bundesselbsthilfe-Verband Kleinwüchsiger Menschen e. V.
- 17. Bundesverband Angeborene Gefäßfehlbildungen e. V.
- ~~1.12~~ 18. Bundesverband der Kehlkopfloren und Kehlkopferierten e. V.
- 19. Bundesverband „Ohne Schilddrüse leben“ e. V.
- 20. depash - Depression und Angst Selbsthilfe e. V. Nordhessen
- 21. Deutsche Fibromyalgie Vereinigung e. V.; Selbsthilfegruppe Kassel
- ~~1.14~~ 22. Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V. - „Kasseler Muskelstammtisch“
- ~~1.15~~ 23. Deutsche Ilco Kassel
- 24. Deutsche Interessengemeinschaft Phenylketonurie - DIG PKU e. V. - Regionalgruppe Hessen Nord (Eltern von betroffenen Kindern)
- 25. Deutsche Myasthenie Gesellschaft, Regionalgruppe Kassel
- ~~1.16~~ 26. Deutsche Rheuma-Liga Kassel
- ~~1.17~~ 27. Deutsche Parkinson-Vereinigung e. V. Regionalgruppe Kassel und JUPAS der deutschen Parkinsonvereinigung e. V. (Betroffene und Angehörige)
- ~~1.18~~ 28. Deutsche Sarkoidose Vereinigung, gem. e. V. Gesprächskreis Kassel (Betroffene und Angehörige)
- 29. Deutsche Sauerstoff Liga Lot e. V.; SHG für Sauerstoff-Langzeit-Therapie Nordhessen (Betroffene, Angehörige und Freunde)
- 30. Diabetes-Selbsthilfegruppe Nordhessen e. V.
- 31. Die Gratwanderer - Angst-Selbsthilfegruppe
- 32. Elternsprechkreis Autismus Nordhessen e. V.
- 33. Elternselbsthilfegruppe Schlaganfallkinder
- 34. Endometriose Selbsthilfegruppe Kassel
- 35. Epilepsie Selbsthilfegruppe für Eltern betroffener Kinder
- 36. Erfahrungsaustausch für Eltern hörgeschädigter Kinder
- 37. Erfahrungsaustausch Meningitis (für Erwachsene nach überstandener Meningitis)

wählen. Die Gruppenstärke bemisst sich nach den in Kassel mit 1. Wohnsitz gemeldeten behinderten Mitgliedern.

Nicht organisierte Behinderte bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer eine(n) Delegierte/n, jedoch nicht mehr als 3 Delegierte.

- ~~1.24~~ 38. Freunde der Wirbelsäulen Erkrankten
39. Förderverein Diabetes Mellitus e. V. (für Kinder und Jugendliche)
40. Fortschritt Nordhessen e. V. (Förderstätte für cerebral bewegungsge-
störte Kinder, Jugendliche und Erwachsene)
41. Frauenselbsthilfegruppe nach Krebs - Regionalgruppe Kassel
42. Gehörlosen - Ortsbund Kassel und Umgebung; gegründet 1889 e. V.
43. GIOS - Gemeinnützige Interessengemeinschaft Organspende e. V.
44. Herz und Seele Selbsthilfegruppe für Herz-Kreislaufferkrankte
45. Huntington Selbsthilfe Nordhessen (Deutsche Huntington-Hilfe e. V.)
46. Intensivkinder zuhause e. V.; Regionalgruppe Hessen
47. Interessengemeinschaft der Nierenkranken e. V.
48. Interessengemeinschaft Fragiles-X e. V. Landesvertretung Hessen Nord
49. Kinderrheuma Treffpunkt Kassel (Bundesverband Kinderrheuma e. V.)
- ~~1.30~~ 50. Kuratorium der Gehörlosen Ortsverband Kassel
- ~~1.31~~ 51. Landesverband der Gehörlosen Ortsverband Kassel
52. Leben mit Behcet
- ~~1.33~~ 53. Lebenshilfe Ortsverein Kassel e. V.
54. Leukämie- und Lymphomselbsthilfegruppe Nordhessen
55. Licht und Schatten - Ängste/Depression
- ~~1.34~~ 56. Ludwig-Noll-Verein
57. Lungenfibrose Selbsthilfegruppe (Lungenfibrose e. V.)
58. Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e. V.
- ~~1.49~~ 59. Menschen zuerst - Kassel, People First Gruppe
60. Migräne Selbsthilfegruppe Kassel
- ~~1.36~~ 61. Morbus Bechterew Selbsthilfegruppe Kassel
- ~~1.35~~ 62. Morbus Crohn und Colitis ulcerosa Selbsthilfe Nordhessen (DCCV e. V.)
63. Morbus Sudeck/CRPS Selbsthilfegruppe Kassel (Betroffene und Angehö-
rige)
64. MPN Selbsthilfegruppe Nordhessen
- ~~1.38~~ 65. MS-Selbsthilfegruppe
66. Mukoviszidose Selbsthilfe Kassel e. V.
- ~~1.37~~ 67. MS- Multiple Sklerose Kontaktgruppe Kassel
- ~~1.39~~ Parkinson-Club U-40
68. Deutsche Parkinson Vereinigung e. V. Kassel
69. Polyneuropathie Selbsthilfegruppe Kassel
70. Pro Retina Deutschland e. V. Selbsthilfegruppe Kassel

- | | |
|-----------|---|
| 71. | Psoriasis Selbsthilfegruppe Kassel |
| 72. | Regionalgruppe für die Rehabilitation der Aphasiker e. V. |
| 73. | B.D.H. Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter, Kreisverband Kassel |
| 74. | Restless Legs Selbsthilfegruppe Nordhessen |
| 75. | Rheuma-Liga Hessen e. V. Selbsthilfegruppe Kassel |
| 76. | Schädel-Hirn-Patienten in Not e. V.; Regionalgruppe Nordhessen/Südniedersachsen |
| 77. | Schilddrüsenselbsthilfegruppe |
| 1.55 78. | SHG – Selbsthilfegruppe Chronische Schmerzen Kassel |
| 79. | Selbsthilfegruppe Lebererkrankungen (Deutsche Leberhilfe e. V.) |
| 1.41 80. | Selbsthilfegruppe Epilepsie |
| 81. | Selbsthilfegruppe für Arm- und Beinamputierte „Läuft bei uns“ |
| 82. | Selbsthilfegruppe für Blinde und Sehbehinderte „Herkules“ Region Kassel |
| 83. | Selbsthilfegruppe für Menschen mit Herzschrittmacher und Defibrillator |
| 84. | Selbsthilfegruppe Hüftluxation |
| 85. | Selbsthilfegruppe Magenkrebs (Betroffene und Angehörige) |
| 86. | Selbsthilfegruppe Nahrungsmittelunverträglichkeit |
| 1.52 87. | Polio-Selbsthilfegruppe Polio |
| 88. | Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Kassel |
| 89. | Selbsthilfegruppe Schlafapnoe Kassel-Fulda |
| 90. | Selbsthilfegruppe Schlafapnoe Kassel/Baunatal |
| 1.42 91. | Selbsthilfegruppe Sklerodermie e. V. Regionalgruppe Kassel |
| 92. | SHG COPD Kassel |
| 1.53 93. | SHG „Freie Diabetiker“ |
| 1.57 94. | SHG Narkolepsie Deutschland e. V. |
| 95. | Sklerodermie Selbsthilfe e. V. Regionalgruppe Kassel |
| 96. | Skoliose Selbsthilfegruppe für Kassel und Umgebung |
| 1.44 97. | Stotterer – Selbsthilfe Kassel |
| 98. | Tinnitus Selbsthilfegruppe |
| 99. | Trigeminus Neuralgie |
| 1.20 100. | Verband Hörgeschädigter Kassel e. V. |
| 1.22 101. | Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter fab e. V. |
| 1.51 | Selbsthilfegruppe Morbus Behcet |
| 1.56 | SHG „Einsam – Gemeinsam kämpfen“ |

- ~~1.58~~ 102. V.S.A.B. Kassel e. V.
103. Zwerchfellhochstand Selbsthilfe Kassel
104. Turner-Syndrom; Erfahrungsaustausch für betroffene Frauen in Nordhessen
105. LiLy-Belles Nordhessen (Lip- und Lymphödem)
106. Omphalozele Kids
107. VdK Kreisverband Kassel - Kassel Stadt
108. Selbsthilfegruppe ERIK Kassel
109. Handicap Kids - Elternselbsthilfegruppe Kassel
110. Dissoziative Identitätsstruktur - Selbsthilfegruppe
111. Selbsthilfegruppe für Zwangserkrankte (führt häufig zu Depressionen)
112. Trauma Selbsthilfegruppe Kassel/Nordhessen

Die Zusammensetzung der zukünftigen Delegierten gem. Buchstabe a wird vom Vorstand des Behindertenbeirates in Abstimmung mit der Geschäftsstellenleitung bestimmt.

Vereine, Verbände und Organisationen mit weniger als zehn Mitgliedern können einen, mit zehn bis 20 Mitgliedern zwei und von 21 bis 50 Mitgliedern drei Delegierte und darüber hinaus für jeweils angefangene 50 Mitglieder jeweils eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten wählen. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach den mit Erstwohnsitz in Kassel gemeldeten Menschen mit Behinderung.

- b) aus nicht organisierten Behinderten Menschen mit Behinderung, die in einer gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung näher bestimmten Wahlversammlung gewählt werden.

Gruppen mit weniger als 10 Mitgliedern können einen, Gruppen mit 10 bis 20 Mitgliedern können 2 und Gruppen mit mehr als 20 Mitgliedern können 3 Delegierte wählen. Die Gruppenstärke bemißt sich nach den in Kassel mit 1. Wohnsitz gemeldeten behinderten Mitgliedern.

Nicht organisierte Behinderte Menschen mit Behinderung bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine(n) Delegierte/n oder einen Delegierte, jedoch nicht mehr als 3 zehn Delegierte.

| | |
|--|---|
| <p>(2) Die entsandten Delegierten müssen ihren 1. Wohnsitz in Kassel haben und Behinderte nach § 1 (2) der Satzung sein.</p> | <p>(2) Die entsandten Delegierten müssen ihren Erstwohnsitz in Kassel haben und Behinderte Menschen mit Behinderung nach § 1 Abs. 2 der Satzung oder deren gesetzliche Vertreterin oder Vertreter sein.</p> |
| <p>§ 3 Behindertenbeirat</p> | <p>§ 3 Behindertenbeirat</p> |
| <p>(1) Der Behindertenbeirat wird von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Er besteht aus 15 Mitgliedern und bis zu 15 Nachrückern.</p> | <p>(1) Der Behindertenbeirat wird von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Er besteht aus 15 Mitgliedern und bis zu 15 Nachrückern Nachrückerinnen und Nachrückern.</p> |
| <p>(2) Die Mitglieder des Beirates sowie deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die sich auf ehrenamtlich Tätige beziehende Rechtsvorschriften entsprechend.</p> | <p>(2) Die Mitglieder des Beirates sowie deren Stellvertreter Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die sich auf ehrenamtlich Tätige beziehende Rechtsvorschriften entsprechend.</p> |
| <p>§ 4 Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates</p> | <p>§ 4 Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates</p> |
| <p>(1) Soweit die Mitglieder des Behindertenbeirates aus dem Kreis der Delegierten der in der Stadt Kassel bestehenden, in § 2 Abs. 1 a der Satzung genannten Vereine, Verbände und Organisationen gewählt werden, fordert der Magistrat der Stadt Kassel zur erstmaligen Wahl dieselben schriftlich auf, ihre Delegierten zu benennen. Diese Aufforderung hat spätestens 8 Wochen vor dem vom Magistrat der Stadt Kassel festzusetzenden Wahltermin zu erfolgen. Die Benennung der Delegierten ist dem Magistrat spätestens binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Für die Organisation der folgenden Wahlen ist die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates (§ 10 der Satzung) zuständig. Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Vereine, Verbände und Organisationen bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Die Ladung zur ersten Delegiertenversammlung erfolgt durch den Magistrat der Stadt Kassel, die weiteren durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates. Die Ladungen haben schriftlich zu erfolgen; die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.</p> | <p>(1) Soweit die Mitglieder des Behindertenbeirates aus dem Kreis der Delegierten der in der Stadt Kassel bestehenden, in § 2 Abs. 1 a der Satzung genannten Vereine, Verbände und Organisationen gewählt werden, fordert der Magistrat der Stadt Kassel zur erstmaligen Wahl dieselben schriftlich auf, ihre Delegierten zu benennen. Zur erstmaligen Wahl eines Behindertenbeirates fordert der Magistrat der Stadt Kassel die Vereine, Verbände und Organisationen nach § 2 Abs. 1 lit. a) auf, ihre Delegierten zu benennen. Diese Aufforderung hat spätestens 8 Wochen drei Monate vor dem vom Magistrat der Stadt Kassel festzusetzenden Wahltermin zu erfolgen. Die Benennung der Delegierten ist dem Magistrat spätestens binnen einer Frist von 4 sechs Wochen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Für die Organisation der folgenden Wahlen ist die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates zuständig. Die Fristen zur Benennung der Delegierten gelten entsprechend. Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Vereine, Verbände und Organisationen bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Die Ladung zur ersten Delegiertenversammlung bei der erstmaligen Wahl eines Behindertenbeirates erfolgt durch den Magistrat der Stadt Kassel, die weiteren für folgende Wahlen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates. Die Ladungen haben schriftlich zu erfolgen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.</p> |

(2) Soweit die Mitglieder des Behindertenbeirates aus dem Kreis der nichtorganisierten Behinderten (§ 2 Abs. 1 b der Satzung) bestimmt werden, lädt der Magistrat zur erstmaligen Wahl des Behindertenbeirates die Geschäftsstelle zu den weiteren Wahlen ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Ladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und ist drei Werktage vor dem für die Wahlversammlung des gesetzten Termines zu wiederholen. Die erschienenen Behinderten müssen glaubhaft machen, daß sie keiner der in § 2 Abs. 1 a bezeichneten Vereine, Verbände und Organisationen angehören. Zur Glaubhaftmachung genügt die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung. Die nichtorganisierten Behinderten wählen in der Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer eine(n) Delegierte(n), jedoch nicht mehr als drei Delegierte für die Delegiertenversammlung.

(2) Soweit die Mitglieder des Behindertenbeirates aus dem Kreis der nichtorganisierten Behinderten Menschen mit Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b) bestimmt werden, lädt der Magistrat zur erstmaligen Wahl des Behindertenbeirates, die Geschäftsstelle zu den weiteren Wahlen ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse und ist drei Werktage vor dem für die Wahlversammlung gesetzten Termines Termin zu wiederholen. Die erschienenen Behinderten Menschen mit Behinderung müssen glaubhaft machen, dass sie keiner der in § 2 Abs. 1 lit. a) bezeichneten Vereine, Verbände und Organisationen angehören. Zur Glaubhaftmachung genügt die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung. Die nichtorganisierten Menschen mit Behinderung wählen in der Wahlversammlung je angefangene fünf Teilnehmende eine Delegierte oder einen Delegierten, jedoch nicht mehr als zehn Delegierte für die Delegiertenversammlung.

§ 6 Wahlvorschläge

Gewählt wird schriftlich nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Versammlung. Delegierte, die am Wahltag verhindert sind, können nur dann vorgeschlagen werden, wenn dem Wahlausschuß eine schriftliche Mitteilung des/der Delegierten vorliegt, in der die Abwesenheit begründet und der zu entnehmen ist, daß die Bereitschaft zur Kandidatur besteht und im Falle der Wahl die Übernahme des Amtes erfolgt. Der Wahlausschuß ordnet die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge und veranlaßt die Herstellung von Stimmzetteln. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

§ 6 Wahlvorschläge

Gewählt wird schriftlich nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Versammlung. Delegierte, die am Wahltag verhindert sind, können nur dann vorgeschlagen werden, wenn dem Wahlausschuss eine schriftliche Mitteilung des/ oder der Delegierten vorliegt, in der die Abwesenheit begründet und der zu entnehmen ist, dass die Bereitschaft zur Kandidatur besteht und im Falle der Wahl die Übernahme des Amtes erfolgt. Der Wahlausschuss ordnet die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge und veranlasst die Herstellung von Stimmzetteln. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

Vorlage Nr. 101.18.1827

9. September 2020
1 von 2

Verzicht auf automatisierte Gesichtserkennung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, stets aktuell zu veröffentlichen, welche Überwachungstechnologien von Ordnungsbehörden und Polizei in der Stadt Kassel eingesetzt werden. Der Einsatz neuer Technologien ist den Stadtverordneten vor dem Einsatz anzukündigen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel erkennt die großen Gefahren und den schweren Eingriff in die Grundrechte und Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger durch den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware. Deswegen schließt sie für ihren Zuständigkeitsbereich den Einsatz von Technologien aus, die Personen anhand biometrischer Merkmale in Videoaufzeichnungen identifizieren und fordert den Oberbürgermeister und die Polizei auf, im Stadtgebiet ebenfalls auf den Einsatz dieser Technologie zu verzichten.
3. Der Magistrat wird aufgefordert, mit der Deutschen Bahn Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel auch am Bahnhof Wilhelmshöhe die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor den schwerwiegenden Eingriffen durch die Gesichtserkennung zu schützen.

Begründung:

Videoüberwachung mit Gesichtserkennung ist ein zu hoher Eingriff in die Freiheitsrechte. Die falsch positiven Fehlalarme schaden der Sicherheit mehr als die Überwachung ihr nutzt. Unschuldige Menschen geraten ins Visier.

Mehrere amerikanische Städte haben bereits auf kommunaler Ebene den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware ausgeschlossen. Unter den Städten sind insbesondere Kommunen, in denen viele HighTech-Unternehmen angesiedelt und eine besondere Kompetenz in der Technologiebewertung unterstellt werden kann. San Francisco war die erste Stadt, die die Gesichtserkennung aus der Stadt verbannt hat [1]. Boston ist derzeit die zweitgrößte Stadt mit einem entsprechenden Beschluss. Auch in Oakland, Cambridge und Berkeley darf keine Gesichtserkennungstechnologie eingesetzt werden [2].

Es steht der Stadt Kassel gut zu Gesicht, sich in die Reihe dieser Städte einzugliedern, die Gefahren dieser Technologie erkennt und die Freiheit und Privatsphäre klar vor die Überwachung stellt.

Die Technologien zur Gesichtserkennung sind stark fehlerbehaftet und die Ergebnisse hängen stark von der Hautfarbe ab. Es kommt zu einer hohen Zahl von falschen Erkennungen und falschen Verdächtigungen [3].

Durch die Identifizierung von Personen im öffentlichen Raum werden Bewegungsprofile, das persönliche Umfeld und persönliche Gewohnheiten staatlich überwacht. Technologisch ist auch die Analyse des Gemütszustands möglich. Das Missbrauchspotential ist riesig und hat in den genannten US-Städten bereits zum Ausschluss der Technologie geführt.

Quellen:

[1] <https://www.fr.de/wissen/ueberwachungssysteme-francisco-verbietet-gesichtserkennung-12286332.html>

[2] <https://www.welivesecurity.com/2020/06/25/boston-facial-recognition-technology-banned-another-us-city/>

[3] <https://netzpolitik.org/2018/diskriminierende-gesichtserkennung-ich-sehe-was-was-du-nicht-bist/>

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1899

24. September 2020
1 von 1

Feste und bezahlte Aufstellflächen für E-Scooter

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung und in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Auf die kommerzielle Nutzung des öffentlichen Raums zum Abstellen von E-Scootern wird die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren angewendet. Für die Genehmigung der Abstellflächen für E-Scooter kommerzieller Anbieter werden vorrangig Parkplatzflächen genutzt.

Begründung:

Die Genehmigungs- und Gebührenpflicht zur vorübergehenden, befristeten Aufstellung von Fahrzeugen ist bereits in der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren geregelt.

Mit der Anwendung der Satzung können die Aufstellflächen auf engen Gehwegen, Einfahrten und Grünflächen nicht genehmigt werden.

Bei weiterer Nutzung von nicht genehmigten Flächen durch die Anbieter, die die neugeladenen Geräte ja regelmäßig aufstellen lassen, greift ein Ordnungsgeld von bis zu 2.000 Euro pro Fall nach §15 Ordnungswidrigkeiten.

Die Anwendung der Satzung für E-Scooter ist rechtlich zwingend. Eine Ungleichbehandlung gegenüber z.B. dem gebührenzahlenden Ladenlokal für einen Kunden-Stopper ist nicht vertretbar.

<https://www.kassel.de/satzungen/satzung-ueber-die-sondernutzung-an-oeffentlichen-strassen-im-gebiet-der-stadt-kassel-und-ueber-sondernutzungsgebuehren-sondernutzungs-und-sondernutzungsgebuehrensatzung.php>

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender Kasseler Linke